

Merkblatt

Bewilligungspflicht für Gastgewerbebetriebe in der Stadt Brugg

Grundvoraussetzung ¹	Zur Einreichung eines Gesuches, betreffend Führung einer Gastwirtschaft, muss vorgängig von den zuständigen Ämtern, eine entsprechende rechtskräftige Baubewilligung sowie eine Projektbewilligung Gastwirtschaftsprojekt vorliegen.
Meldung ²	<ul style="list-style-type: none"> - Meldeformular vollständig ausgefüllt (mind. 30 Tage vor Betriebsaufnahme) <p>erhältlich bei der Regionalpolizei Brugg oder www.stadt-brugg.ch / Verwaltung / Regionalpolizei / Gastgewerbe / Formular „Eröffnung Mutation Gastgewerbebetrieb“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterlagen bewilligtes Projekt <p>(Unterlagen Abteilung Bau & Planung Stadt Brugg)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kopie Fähigkeitsausweis - Kopie amtlicher Ausweis (ID, Pass, Aufenthaltstitel)
Unterlagen an	<p>Regionalpolizei Brugg Fachverantwortliche Gastgewerbe 5200 Brugg, Untere Hofstatt 4 Tel. 056 461 76 80, direkt Tel. 056 461 76 06</p>
Gewerbsmässige Wirtetätigkeit ³	Wer einen Betrieb führt, in dem gewerbsmässig Speisen und Getränke an Ort und Stelle zum Konsum abgegeben werden. Dies gilt auch, wenn ein Eintrittspreis oder eine Mitgliedschaft anstelle eines höheren Einkaufspreises erhoben wird.
Wirten ohne Fähigkeitsausweis ⁴	<p>Betrieb ist nicht öffentlich zugänglich oder weist <u>stark</u> eingeschränkte Öffnungszeiten auf (Bsp. Personalrestaurants, Lokale von Vereinen max. 3 Tage pro Woche geöffnet) Betrieb ist klein und hat stark eingeschränkte Öffnungszeiten (max.12 Sitz- oder Stehplätze, max. 15 Std./Woche offen)</p> <p>Betrieb führt ein <u>stark</u> eingeschränktes Speise- oder Getränkesortiment Bsp. Kiosk mit Offenausschank, Imbisswagen, Take-away (ohne Konsumation vor Ort), Getränkeausschank in Kino/Fitnesscenter/Theater etc.</p>

¹ Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken des Kantons Aargau, Gastgewerbegesetz, GGG

² GGG Art. 3 Aufnahme Wirtetätigkeit / GGV § 6 Meldepflicht

³ GGV § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Begriff Wirtetätigkeit

⁴ GGV Abs. 3 Besondere Betriebsarten

	Leicht verderbliche Lebensmittel nur als Tagesprodukte, kleine Auswahl an Speisen, max. 5 Sorten vergorene alkoholhaltige Getränke, keine Spirituosen und keine Getränke mit Spirituosen)
Provisorische Bewilligung	<p>Werden nur in Ausnahmefällen ausgestellt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 provisorische Bewilligung pro Betrieb - Bestätigung/ Anmeldung zur Erlangung des gastgewerblichen Fähigkeitsausweises des Kanton Aargau muss zwingend vorhanden sein (gilt in der Zeitspanne von der Anmeldung bis zum Prüfungsende)
Verpflichtungen für die Person mit Fähigkeitsausweis ⁵	<ul style="list-style-type: none"> - gesamthafte Führung des Gastgewerbebetriebs - oder Führen eines Verpflegungsbereichs - Anwesenheit im Betrieb in der Regel während den Hauptbetriebszeiten <p>Hauptbetriebszeiten können unterschiedlich sein (Bsp. Beim Barbetrieb ist dies am Abend, in einer Cafeteria ist dies am Morgen)</p>
Zwischenregelung ⁶	<p>Im Falle des Todes, bei unfall- oder krankheitsbedingtem Ausfall sowie bei anderen begründeten Abwesenheiten der Person, die den Fähigkeitsausweis besitzt, kann der Gastgewerbebetrieb vorübergehend durch eine geeignete Person weitergeführt werden. Der Ausfall ist gemäss § 6 Abs. 4 der Verordnung dem Gemeinderat zu melden, unter Angabe einer kurzen Begründung, allenfalls unter Beilage eines Arztzeugnisses.</p>
Mutation ⁷	<p>Änderungen in der Betriebsführung müssen umgehend der Regionalpolizei Brugg/ Abteilung Gastgewerbe schriftlich mitgeteilt werden</p>
Kleinhandelsbewilligung ⁸	<p>Bei der Meldung der dauerhaften Betriebsaufnahme an die Stadt Brugg wird eine Kenntnisnahme erstellt und Ihnen zugestellt. Die Kopie geht direkt an das Amt für Wirtschaft. Somit wird Ihnen die Kleinhandelsbewilligung direkt ausgelöst</p> <p>Gesuche für den Kleinhandel mit Spirituosen können an sich bereits vor der Aufnahme der Wirtstätigkeit direkt bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht werden. Liegt die Bewilligung mit der Betriebsaufnahme noch nicht vor, ist der Ausschank von Spirituosen noch nicht zulässig.</p>

⁵ GGV § 2 Betriebsführung

⁶ GGV § 5 Zwischenregelung

⁷ GGV § 6 Abs. 4 Änderung in der Betriebsführung

⁸ GGG § 11 Alkoholabgabe

Öffnungszeiten⁹

Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidg. Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen (siehe Merkblatt Feiertage www.stadt-brugg.ch / Regionalpolizei / Merkblatt Feiertage).

Der Stadtrat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Für die Sonn-, Feiertage und die Freinächte gibt es ein Merkblatt der Stadt Brugg auf der Internetseite stadt-brugg.ch/Regionalpolizei.

Verlängerungen der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass sind bewilligungspflichtig.

Gebührenansätze¹⁰

Fr. 150 Für die Bearbeitung der Meldung dauerhafte Aufnahme der Wirtstätigkeit

Fr. 100 Für die Bearbeitung der Meldung über Änderungen in der Betriebsführung

Schliessung des Betriebs¹¹

Werden Missstände festgestellt, wird die Stadt Brugg vorerst eine Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes ansetzen; ohne Verbesserung wird die Schliessung des Betriebes gemäss § 15 GGG angeordnet.

⁹ GGG § 4 Öffnungszeiten/ GGV §20 Verlängerung der Öffnungszeiten

¹⁰ GGV § 23 Gebühren

¹¹ GGG § 15 Verwaltungszwang